

Tierarzt und Registrierkasse

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer

Ausgabe Jänner 2016

Mit der Jahresmitgliederversammlung der Landesstelle Vorarlberg vom 10.12.2015 ging die Infoveranstaltung "Tierarzt und Registrierkasse" in die Winterpause. Insgesamt möchte ich ein positives Resümee der VETAK Veranstaltungsreihe ziehen, die - so belegen die Teilnehmezahlen - auf großes Interesse innerhalb der Tierärzteschaft gestoßen ist. Ihre Auseinandersetzung mit dem Thema zeigen aber auch zahlreiche in der Diskussion aufgeworfene Zweifelsfragen, die ich kurz auch schriftlich umreißen möchte:

Handelsübliche Bezeichnung Ihrer Leistung

Jedenfalls müssen Sie auf Paragons- und Kassenbelegen Ihre Leistung handelsüblich, also nach Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauchs beschreiben: Dieser Verpflichtung kommen Sie durch Definition von Artikeln nach: Für Futtermittel und Arzneimittel gibt es bereits vorgefertigte Artikellisten, die Sie mit gepflegten Preisinformationen in Ihr System einspielen können. Handelsüblich ist dabei die Bezeichnung des abgegebenen Medikaments mit seinem Handelsnamen, wie diesen etwa auch Apotheken auf ihren Belegen ausweisen. Ähnliches gilt für Futtermittel, wo sich jedenfalls im Handel Bezeichnungen herausgebildet haben.

Die Beschreibung der tierärztlichen Leistung (Dienstleistung) bietet mehr Gestaltungsfreiraum: Hier wird sich durch die Tierärzteschaft selbst ein Branchenstandard herausbilden, der jedenfalls über reine Gattungsbezeichnungen hinausgehen wird: Die Angabe "tierärztliche Leistung" ist jedenfalls unzureichend, zumal etablierte handelsübliche Bezeichnungen beispielsweise Besamung, Kastration, Trächtigkeitsuntersuchung oder Impfung sind. Dabei kann der Materialeinsatz (angewandtes Medikament) in der Leistung abgebildet werden: Beispielsweise können Sie Ihre Leistung als "Narkotisierung Katze" definieren: dabei kann das Narkosemittel schon mit der Tätigkeit der Narkotisierung "mitverrechnet" werden: es ist Ihre Entscheidung ob Sie diesen Weg gehen möchten, oder ob Sie "wie der Mechaniker jede Beilagscheibe extra verrechnen" möchten und können.

Genau gearbeitet werden muss jedenfalls aber, wenn der ausgegebene Beleg als Rechnung zum Vorsteuerabzug genutzt werden soll, da die Finanzbehörden jedenfalls höhere Anforderungen an eine zulässige Warenbezeichnung gem. § 11 UStG als an jene nach § 132a BAO stellen.

Eine gemeinsame Registrierkasse für die Praxisgemeinschaft?

Mehrere selbständige Tierärzte, die sich Ordinationsräumlichkeiten teilen aber Ihr eigenes Unternehmen führen, können ein und dieselbe Registrierkasse verwenden, wenn nachvollziehbar und klar erkennbar ist, welche Umsätze zu welchem Unternehmer gehören. Das bedeutet, dass die Registrierkasse für jeden Tierarzt bzw. jede Tierärztin, der diese verwendet, ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen muss bzw. für jeden Unternehmer ab 2017 eine gesonderte Sicherung der Unternehmensumsätze durch eine dem jeweiligen Unternehmer zugeordnete Signaturerstellungseinheit gewährleistet ist. Kurz: es kommt auf die Software an.

Nachtragen mobiler Umsätze

Leistungen, die außerhalb der Ordination erbracht werden sind mobile Umsätze. Haben Sie keine mobile Registrierkasse, müssen Sie die als Beleg ordnungsgemäß dokumentierten Umsätze in der Registrierkasse "ohne unnötigen Aufschub bei Rückkehr in die Betriebsstätte" nacherfassen. Dabei gesteht die

Finanzverwaltung zu, dass dieses Zeitfenster einzelfallbezogen bzw. branchenbedingt zu beurteilen ist. Sind Sie also beispielsweise am Freitag nachmittags im Außendienst, wird eine Eintragung am Montag jedenfalls ausreichend sein, wenn Sie vorher nicht wieder in die Ordination kommen:

Der Rechnungskreis des Paragons kann dabei von der Nummerierung in der Registrierkasse abweichen, es muss aber sichergestellt sein, dass sich aus der Zusammenschau des Paragons und der Eintragung in der Registrierkasse eindeutig ergibt, um welchen Umsatz es sich handelt. Der Betrag der Einzelrechnung muss grundsätzlich einzeln in der Registrierkasse eingegeben werden: die Erfassung als Tageslosung ist unzulässig, Sie müssen aber auch die zu einem Geschäftsfall (Zahlung) zusammengefassten Artikel nicht mehr gesondert erfassen.